

Klebstoff versehen, können Sie sie immer wieder leicht entfernen und wieder für andere Plakate verwenden.

Ich hoffe, Ihnen mit vorstehendem eine große Sorge abgenommen zu haben, und gebe mich der Hoffnung hin, für die Folgezeit mehr gute Textplakate als bisher in den

Uhrenfenstern zu sehen. Mit etwas gutem Willen und Lust und Liebe zur Sache wird es Ihnen nun nicht mehr schwerfallen, Plakate, die verkaufen helfen, anzufertigen.

Ich wünsche allen, die sich an die Sache heranzumachen, die besten Erfolge. (III/775) E. Rautenberg.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Wann und wie ist der Geschäftswert zu aktivieren?

Wenn bei dem Erwerb eines Unternehmens ein über den Wert der einzelnen Gegenstände des Betriebsvermögens hinausgehender Preis bezahlt wird, so kommt damit zum Ausdruck, daß der Erwerber den Wert des Geschäfts im ganzen höher veranschlagt als die Summe des Wertes der einzelnen vorhandenen Gegenstände des Betriebsvermögens. Dieser Mehrwert, der als Geschäftswert bezeichnet wird, kann auf verschiedenen Umständen beruhen, z. B. Reklamewert, Kundschaft, Organisation, die Erhöhung der Rentabilität des Unternehmens mit sich bringen. Wird nun hierfür ein besonderes Entgelt bezahlt, so ist dies als Geschäftswert in Höhe der gemachten Aufwendungen zu aktivieren.

Dieser so aktivierte Geschäftswert kann nun entweder sich vergrößern, oder er kann sinken, oder er kann im Werte gleichbleiben. Der Reichsfinanzhof hat sich wiederholt mit den Gesichtspunkten beschäftigt, nach denen der Geschäftswert zu aktivieren ist. Die letzten in dieser Hinsicht ergangenen Urteile sind die vom 29. Juli und 30. September 1931.

Abschreibungen vom Geschäftswert können nur so weit zulässig sein, als der Geschäftswert im ganzen betrachtet, am Schlusse eines Wirtschaftsjahres niedriger ist als der dafür in der Bilanz eingesezte Buchwert. Es kommen zwar Abschreibungen zum Zwecke des Übergangs auf den unter dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert liegenden gemeinen Wert in Frage, nicht aber sogenannte Abnutzungsabsetzungen. Solche Absetzungen beim Ansatz für Geschäftswert sind trotz verbreiteter kaufmännischer Gepflogenheit einkommensteuerrechtlich nicht zugelassen.

Ist einmal der Geschäftswert buchmäßig ausgewiesen, so kann dieses Aktivum wie jedes andere Aktivum der Bilanz nur dann herabgesetzt werden, wenn es im Wert gesunken ist. Der Fortfall früherer Beziehungen, z. B. zu Kunden, berührt den Buchansatz nicht, wenn der buchmäßig ausgewiesene Geschäftswert durch Anknüpfung neuer Beziehungen aufrechterhalten ist. (II/770)

### Wann kann man Herabsetzung festgesetzter Einkommensteuer-Vorauszahlungen erwarten?

Gleichzeitig mit dem Einkommensteuer-Bescheid werden die Vorauszahlungen, die für das laufende Jahr zu zahlen sind, festgesetzt. Wenn sich nun zeigt, wie

dies vielfach bei Gewerbetreibenden und auch sonst der Fall sein wird, daß das Einkommen für das laufende Jahr wesentlich niedriger sein wird, als dies der Höhe der Vorauszahlungen entspricht, so kann der Jahresbetrag der Vorauszahlung anderweitig festgesetzt werden. Nach dem Einkommensteuer-Gesetz soll hierfür die Voraussetzung sein, daß sich das Einkommen um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 RM niedriger berechnet. Im Uhrmachergewerbe wird das voraussichtliche Einkommen des laufenden Jahres infolge des immer weiteren Rückganges des Umsatzes und durch den Verlust an Lagerwert infolge Preissenkungen zu einer wesentlichen Änderung des Einkommens führen können. Wenn nun dieser Rückgang nicht ein Fünftel des Einkommens erreicht, so besteht ein Anspruch auf Herabsetzung der Vorauszahlungen in diesen Fällen nicht.

Bedingung für eine Herabsetzung der Vorauszahlung ist insbesondere, daß der Rückgang des Einkommens glaubhaft gemacht wird. Diese Glaubhaftmachung wird bei einem Gewerbetreibenden nicht leicht sein, denn die Entwicklung des Umsatzes läßt sich in den ersten Monaten des Jahres noch nicht für das ganze Jahr beurteilen; infolgedessen werden, wenn die Glaubhaftmachung nicht durch einen auffallenden Umsatzrückgang gestützt ist, die Vorauszahlungen, wie sie in dem letzten Bescheid festgestellt sind, weiter zu leisten sein.

Es ist nicht angängig, daß Vorauszahlungen lediglich auf Grund allgemeiner Behauptungen oder Ausführungen über die Wirtschaftslage oder über die Lage eines speziellen Betriebes ermäßigt werden. Nach ministeriellen Anordnungen soll nur da, wo sich mit ziemlicher Sicherheit übersehen läßt, daß und um wieviel das Einkommen 1932 sich verringern wird, eine Herabsetzung der Vorauszahlungen vorgenommen werden. In solchen Fällen soll auch entgegengekommen werden, selbst wenn der Rückgang des Einkommens nicht voll ein Fünftel ausmacht. Im allgemeinen sollen indessen Anträge auf Herabsetzungen von Vorauszahlungen auf ihre Berechtigung hin genau geprüft werden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß die Vorauszahlungstermine für die Einkommen- und Körperschaftsteuer verlegt sind, und zwar

statt am 10. April 1932	am 10. März 1932,
„ „ 10. Juli 1932	„ 10. Juni 1932,
„ „ 10. Oktober 1932	„ 10. September 1932,
„ „ 10. Januar 1933	„ 10. Dezember 1932,
„ „ 10. April 1933	„ 10. März 1933.

Abgesehen von den besonderen im Einkommensteuergesetz gestellten Bedingungen für die Herabsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen, kommen Anträge auf Stundung der Steuer oder eines Teilbetrages derselben in Betracht. Wenn der Einkommensrückgang erheblich, jedoch die Grenze von einem Fünftel nicht erreicht wird, so lassen es die allgemeinen Billigkeitsvorschriften der Reichsabgabenordnung zu, Steuerstundung zu gewähren. Allerdings wird dann nachzuweisen sein, daß in der Einziehung der Steuer eine „erhebliche Härte“ liegen würde. (III/776)

**Ordnung** ist die erste Bedingung des Vorwärtkommens. Kollegen, führt Bücher!

Benutzt dazu unsere Verbandsbuchführung mit der genauen Anleitung. Preis mit Abschlußbuch 6,75 Mk.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Königstraße 84